



Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-11234
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Domenico Rief,
Mag.^a Andrea Troger / R

Klappe 1455 Innsbruck, 19.05.2015

Betrifft: 1. Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
2. Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund des Tiroler
EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes erforderliche
Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung

Bezug: Ihre GZ.: VD-1543/1/3-2015
Ihr Schreiben vom 30.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung der beiden Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt gegen den Inhalt des Entwurfes für ein Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, welcher durch die EU-Richtlinie 2005/36/EG weitestgehend vorgegeben war, dem Grunde nach keinen Einwand.

Wir sprechen uns jedoch trotzdem klar gegen den Entwurf in der vorgelegten Form aus, da dieser weder der Rechtssicherheit dient noch dem Transparenzgebot der Gesetzgebung entspricht. Hinzu kommt, dass das durch die Richtlinie verfolgte Ziel der Erleichterung der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch diesen Umsetzungsrechtsakt mangels allgemeiner Verständlichkeit konterkariert wird.

Anmerkungen zur Form:

Ein Gesetz, welches sich vorwiegend an ausländische Dienstleistungserbringer sowie niederlassungswillige Bürger aus anderen EU-Staaten richtet, darf nicht derartig konzipiert werden, dass sich mehrere Bestimmungen daraus Juristen deutscher Muttersprache nur nach eingehendem und mehrmaligem Studium erschließen. Sogar die Erläuternden Bemerkungen erhöhen die Verständlichkeit kaum, sondern tragen nur zu noch größerem Unverständnis bei (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zum vierten Abschnitt, welche exakt das Gegenteil der gesetzlichen Bestimmungen in § 14 des Entwurfes aussagen). Insbesondere der vierte Abschnitt ist dermaßen unklar geregelt, dass dieser Abschnitt unseres Erachtens jedenfalls zur Gänze überarbeitet gehört.

Diese völlige Unleserlichkeit des Gesetzestextes resultiert unter anderem auch aus den ständigen Verweisen auf diverse Artikel der Richtlinie 2005/35/EG. Trotz dieser Anlehnung an die Richtlinie wurde die dort vorgegebene und leichter verständliche Struktur der Unterscheidung zwischen vorübergehender Dienstleistungserbringung und dauerhafter Niederlassung aufgehoben und im vorliegenden Gesetzesentwurf derartig vermischt, dass sich sogar in den Erläuternden Bemerkungen mangels Verständlichkeit gravierende Fehler eingeschlichen haben.

Zur besseren Verständlichkeit könnten beispielsweise die Verweise auf die in der Richtlinie 2005/36/EG niedergelegten Qualifikationsniveaus konkretisiert werden und im Hinblick auf die österreichischen Ausbildungsniveaus „übersetzt“ werden (Art. 11 der Richtlinie).

Gerade ein Gesetz mit diesem Inhalt, welches sich überwiegend an Nicht-Österreicher richtet, sollte dergestalt formuliert sein, dass es leicht und ohne Hinzuziehung weiterer Rechtsakte sowie juristisch gebildeter Experten verständlich und nachvollziehbar ist.

Anmerkungen zum Inhalt:

Ergänzend möchten wir noch auf einige inhaltliche Bestimmungen hinweisen, die unseres Erachtens geändert gehören. So sollte der Begriff „so schnell wie möglich“ in § 4 Abs. 3 durch den Begriff „umgehend“ ersetzt und das Wort „unverzüglich“ in § 4 Abs. 4 ergänzt werden. Mangels Verpflichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 4, dem einheitlichen Ansprechpartner die erforderlichen Informationen **unverzüglich** zur Verfügung zu stellen, ist es für den einheitlichen Ansprechpartner oftmals gar nicht **möglich** das Auskunftersuchen **schnell** zu beantworten. „So schnell wie möglich“ könnte daher mitunter recht lange dauern.

Die Erläuterung des Begriffes „unverzüglich“ in § 8 Abs. 6 durch die Ergänzung des Beisatzes „längstens jedoch innerhalb eines Monats“ lehnen wir ab, da eine Monatsfrist zur Bestätigung des Einlangens eines Antrages unseres Erachtens keine Unverzüglichkeit mehr darstellt.

Aus § 9 Abs. 4 ist nicht klar erkennbar, ob die Ausübung des Berufes bis zur Absolvierung des Anpassungslehrgangs bzw. der Ergänzungsprüfung, für welche dem Antragsteller vier Jahre Zeit zur Verfügung stehen, ermöglicht wird, oder ob die Anerkennung erst mit dem Erfüllen dieser Bedingung ihre Wirkung entfaltet. Aus besagtem Abs. 4 lässt sich eher ableiten, dass die Berufsausübung in diesen vier Jahren auch ohne Absolvierung des Anpassungslehrgangs oder der Ergänzungsprüfung möglich ist, denn sonst müsste die Anerkennung bei Nichteinhaltung dieser Frist nicht für erloschen erklärt werden.

Da diese Richtlinie grundsätzlich internationale Kontexte regelt, wäre der Begriff „Länder“ in § 12 durch „österreichische Bundesländer“ zu ersetzen, um klar zu machen, dass es sich hierbei nicht um andere EU-Staaten handelt, für welche umgangssprachlich ebenfalls der Begriff „Länder“ geläufig ist.

Die zweifache Möglichkeit einer zweiwöchigen Fristverlängerung in § 16 Abs. 7 durch die Behörde ist unseres Erachtens nicht notwendig, weshalb wir eine einmalige Fristverlängerung von zwei Wochen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe für ausreichend erachten. Weiters sollte auch das Landesverwaltungsgericht im Fall einer Beschwerde gegen die Untätigkeit der Behörde in der Lage sein, selbst den europäischen Berufsausweis auszustellen, da auch für den Fall der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des europäischen Berufsausweises vorliegen (§17 Abs. 6), keinerlei weitere Rechtsmittel gegen ein erneutes Untätig-Bleiben der Behörde möglich sind. Alternativ könnte auch in diesem Fall die Fiktion der Ausstellung des europäischen Berufsausweises im Sinne des § 16 Abs. 8 vorgesehen werden.

Welche Fälle von § 19 Abs. 1 erfasst sein können, erschließt sich uns nicht. So kann eine Tiroler Behörde jene Dokumente, welche im Rahmen eines Antrages gem. § 15 Abs. 3 im Wege der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eingebracht werden, kaum auf ihre Echtheit und Gültigkeit hin überprüfen, wie es in § 19 vorgesehen wäre, da diese Dokumente ja meist aus den Herkunfts-Mitgliedstaaten des Antragstellers stammen.

2. Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen im Bergsportführergesetz, insbesondere die neu eingeführte Haftungsabgrenzung in § 8 Abs. 4 und die Anpassung der

Berufsqualifikation bei Sportkletterlehrertätigkeiten in § 25a Abs. 4 Tiroler Bergsportführergesetz. Es wurde jedoch in der jüngeren Vergangenheit vermehrt die Tendenz des Gesetzgebers beobachtet, im Zuge von RL-Umsetzungen weitreichendere inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Diese dem Transparenzgebot widersprechende Vorgehensweise wird unsererseits abgelehnt.

Abschließend möchte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dem Tiroler Gesetzgeber dringend anraten, diesen Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Rahmen der europäischen Integration und den europäischen Berufsausweis im Hinblick auf seine allgemeine Verständlichkeit gänzlich zu überarbeiten und ersucht, die von uns gemachten Anregungen dabei zu berücksichtigen.

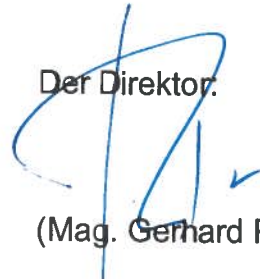
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)